

Patienteninformation: Leistungsangebot und Therapieablauf

Sehr geehrte Privatpatientin,
sehr geehrter Privatpatient,

als Ihr Partner für Gesundheit bieten wir Ihnen ein umfangreiches Angebot. Bei uns können Sie sowohl Leistungen aus dem schulmedizinischen als auch komplementärmedizinischen Bereich in Anspruch nehmen. Unser Ziel ist, Ihnen ein auf Ihre persönlichen Bedürfnisse ausgerichtetes, ganzheitliches Leistungsspektrum anbieten zu können. Nachfolgend geben wir Ihnen eine Übersicht über unser Leistungsspektrum mit ergänzenden Erklärungen.

Komplementärmedizinischer Ansatz

Die Komplementärmedizin grenzt sich von der Alternativmedizin dadurch ab, dass sie nicht den Anspruch hat, schulmedizinische Verfahren zu ersetzen. Im Gegensatz zur Alternativmedizin sollen durch das *gemeinsame Wirken* mit der Schulmedizin Synergieeffekte erreicht werden. Dadurch ist es uns möglich, Ihnen genau die Methode anzubieten, die Ihnen am besten hilft. Wir betrachten Ihre persönliche Situation immer aus zwei Richtungen und suchen mit Ihnen zusammen nach einem gemeinsamen Vorgehen. Dieser Ansatz ist oft hilfreich bei längerem Bestehen eines Krankheitsbildes oder wenn bereits verschiedene Therapien zum Einsatz kamen.

Hoher Ausbildungsstandard

Die zentrale Qualität eines Angebotes wird auch durch die absolvierten Weiterbildungen und Qualifikationen des Anbieters bestimmt. Wir haben besonders im Bereich der Manuellen Therapie langjährige Erfahrungen mit der Faszien- und Schmerztherapie gesammelt. Ebenfalls können wir aus der osteopathischen Sicht ein Krankheitsbild beurteilen und behandeln. Die jeweiligen Methoden und Anwendungsgebiete können Sie unserer Internetseite entnehmen oder uns einfach persönlich ansprechen.

Berufserfahrung

Unsere Therapeuten haben alle eine langjährige Berufserfahrung die sich auf unterschiedlichste Arbeitsbereiche bezieht. Ich selber bin seit 1992 als Therapeut tätig und seit 1997 selbständig. Durch ständige Fortbildungen sowohl im schulmedizinischen als auch komplementärmedizinischen Bereich habe ich mein Wissen kontinuierlich erweitert und im Sinne eines Qualitätsproduktes zur Anwendung gebracht.

Heilpraktikererlaubnis

Die Heilpraktikererlaubnis ermöglicht es uns, Ihnen ein vielfältiges Spektrum an komplementärmedizinischen Behandlungsmethoden anbieten zu können. Hier können wir auf Ihre persönliche Situation zugeschnittene Behandlungen anbieten. Egal ob im Bereich der Osteopathie oder etwa der Gesprächstherapie. Ebenso können wir im physiotherapeutischen Bereich im Rahmen der Heilpraktikererlaubnis tätig werden. Somit ist für Sie ein einfacher, unkomplizierter Zugang zu ihrer individuellen Therapie gewährleistet. Je nach Versicherungsbedingungen besteht die Möglichkeit, dass Ihre private Krankenversicherung sich anteilig oder ganz an den Kosten einer Heilpraktikerleistung beteiligt. Prüfen sie hier Ihre Vertragsunterlagen.

Osteopathie mit Zusatzqualifikationen

Eine unserer Spezialgebiete ist die osteopathische Behandlung von Schwangeren und Kindern. *Im Anfang liegt alles!* Gemäß dieser Philosophie haben wir auch den Anfang eines Lebens therapeutisch im Auge und sorgen so für einen möglichst guten Start in das Leben. Frühzeitig eine Entwicklung in die richtige Richtung zu fördern ist – wie wir meinen – ein sehr sinnvolles und effektives Vorgehen. Ebenso bietet die Osteopathie auch im Erwachsenenbereich die Möglichkeit, eine komplementäre Sichtweise auf die persönliche Situation zu erhalten.

Ausgewogenes Präventionsangebot

In China wird die Prävention aus gutem Grund vor die Therapie gestellt. Vorbeugen und damit der Versuch einen Schaden zu vermeiden ist einfacher, als nach Eintritt eines Schadens zu therapieren. Da uns auch an dem Erhalt Ihrer Gesundheit gelegen ist, haben wir ein vielfältiges Präventionsprogramm für Sie entwickelt. Auch hier entnehmen Sie bitte die einzelnen Angebote unserer Internetseite oder sprechen Sie uns einfach an.

Vorhandenes Büro

Die Bürokratie hat in den letzten Jahrzehnten auch im therapeutischen Bereich ständig zugenommen. Ein Therapeut, der durch zusätzliche Bürokratie gestresst ist, kann nicht mehr im vollen Besitz seiner Kräfte therapeutisch auf seinen Patienten einwirken. Deshalb haben wir uns entschlossen den gesamten bürokratischen Ablauf in die Hände eines Praxismanagements zu legen. Sie können dort alle administrativen Vorgänge klären und die Therapeuten können sich voll auf Ihre Therapie konzentrieren und für Sie gute Ergebnisse erzielen!

Ruhige Räumlichkeiten

Um ein Feld für „ansteckende Gesundheit“ zu erzeugen, benötigt man einen ruhigen, angenehmen Ort der vor negativen Umwelteinflüssen, wie Lärm, schlechte Luft und Anderem geschützt ist. Wir können Ihnen einen solchen Ort anbieten, mit einem entsprechend, vorbereiteten Gesundheitsfeld. Wir sind leicht zu finden und bieten Ihnen in genügender Anzahl Parkplätze direkt vor der Praxis an.

Genügend Parkplätze vor der Praxis und in der näheren Umgebung

Für eine Physiotherapiepraxis ist nicht nur das bequeme, schnelle Erreichen wichtig. Auch das direkte Aussteigen vor der Praxistür – insbesondere für Personen mit Mobilitätseinschränkungen – zählt für uns zum guten Service. Selbst bei einem vollbesetzten Parkplatz können Sie bei uns noch bis an die Eingangstür gefahren werden und direkt davor aussteigen. Ebenfalls bieten wir innerhalb der Praxis ein ausreichendes Platzangebot.

Volle Ausstattung

Abwechslungsreiche und kreative Möglichkeiten werden dadurch geschaffen, dass ein genügendes Platzangebot mit sinnvoller, in die Zukunft weisender Ausstattung vorhanden ist. Neben der traditionell üblichen Ausstattung, bieten wir Ihnen moderne, Therapiegeräte, die eine digitale Analyse ihrer persönlichen Situation ermöglichen. Dabei werden über Sensoren Ihre motorisch-koordinativen Fähigkeiten gemessen. Im Anschluss können Sie mit Spiel, Spaß und der Auseinandersetzung mit Ihrem Leistungsbewusstsein, Ihre Fähigkeiten unter Echtzeitbedingungen trainieren. Mit Hilfe digitaler Messverfahren werden die Ergebnisse von uns interpretiert und in therapeutische Konsequenzen überführt. Dadurch lassen sich ganz nebenbei, spielerisch therapeutische Ergebnisse im Sinne einer ganzheitlichen Gesundheit erzielen. Freude und Spaß sind der Treibstoff eines solchen Therapieansatzes und fördern ganzheitliche Gesundheit. Auch im präventiven Bereich nutzen wir diese neuen digitalen Möglichkeiten.

Samstagstermine

In besonderen Fällen bieten wir auch am Samstag Termine an. Wenn ein Krankheitsbild dieses notwendig macht, kann es von großem Vorteil sein, wenn ein Termin das Wochenende überbrückt. Auch der Therapiebeginn kann frühzeitig und angepasst an das Krankheitsbild angeboten werden. Wir sind daher der Meinung, dass eine sinnvolle Terminierung auch zu einer qualitativen Behandlung mit dazugehört.

Bargeldlose Bezahlung

Der Ausgleich Ihrer Rechnung kann bequem über EC-Karte erfolgen. Der umständliche Weg zur Bank, mit dem Ausfüllen eines Überweisungsträger oder das Internetbanking fallen weg.

Ausgewogene Preis-/Leistungsgestaltung

Sie haben sich dafür entschieden, die erstklassigen Leistungen unserer Praxis für sich und ihre Gesundheit in Anspruch zu nehmen. In unserer Praxis rechnen wir auf Basis der Gebührenübersicht für Therapeuten (GebüTh) ab. Mit einem durchschnittlichen Behandlungspreis des 1,7fachen Satzes liegen wir weit unter den z.B. bei Ärzten üblichen 2,3fachen Satz. Überprüfen Sie mit Hilfe Ihrer individuellen Auswahlkriterien, wie z.B. Wiederherstellung Ihrer Lebensqualität, Absprache von Therapiezielen, individuelle Terminabsprachen, messbare Ergebnisqualität usw., ob Ihre Gesundheit es wert ist. Vergleichen Sie Rechnungen Ihres KFZ Mechanikers oder eines anderen Handwerkers, dann werden sie feststellen, dass auch hier unsere Preisgestaltung weit darunterliegt. Ihre Gesundheit sollte nicht auf den Stellenwert eines KFZ oder einer Heizung reduziert werden. Bestimmen Sie selbst, wie viel Ihnen ihre Gesundheit wert ist!

Daran sollten Sie denken

Unsere Praxisstruktur ist so konzipiert, dass wir ergänzend zum schulmedizinischen Bereich auch den komplementärmedizinischen Bereich anbieten. Wir können ebenenübergreifend ins Körpersystem eingreifen und nutzen einen großen therapeutischen Spielraum. In einer ruhigen Atmosphäre möchten wir Ihnen helfen, nicht nur Ihre Symptome zu überwinden, sondern das Sie auch an Ihren Symptomen wachsen und sich persönlich weiterentwickeln. Dem Patienten beim Überwinden seiner Widerstände zu helfen, sehen wir als eine der wichtigsten therapeutischen Pflichten und Aufgaben an.

Um ein möglichst schnelles und optimales Ergebnis zu erzielen, können auch Sie als Patient vieles dazu tun. Wir weisen deshalb auf folgende Punkte hin, die aus unserer Erfahrung einen Therapieprozess begünstigen.

Rezepteinreichung

Reichen Sie bitte gleich Ihre Verordnung ein. Therapeuten sind dazu verpflichtet eine Verordnung auf Rechtsgültigkeit zu prüfen.

Terminabsagen

Unentschuldigtes Fehlen sorgt nicht nur für eine schlechte Stimmung, sondern blockiert auch einen Termin für einen anderen Patienten, der diesen Termin dringend benötigen könnte. Vermeiden Sie das Nichtwahrnehmen von Terminen und sagen Sie nur in dringenden Fällen ab. Wir haben uns bei unserer Terminvergabe etwas gedacht!

Versicherungsverhältnis klären

Es gibt heute unzählige Formen verschiedenartiger Versicherungsverhältnisse. Insbesondere die stark abweichenden, unterschiedlichen Erstattungsmodalitäten der verschiedenen Versicherer sind abzuklären. Patienten, die im PKV-Standard-/Basistarif versichert sind, werden nur verminderte Gebührensätze erstattet bekommen, teilweise liegen diese sogar unterhalb der Sätze für gesetzlich Krankenversicherte. Für Beihilfeberechtigte richtet sich der Erstattungsanspruch nach den jeweils gültigen Beihilfevorschriften auf Landes- oder Bundesebene. Die beihilfefähigen Höchstsätze sind entgegen der Aussagen einiger Versicherungen keine amtliche Preisliste, sondern begrenzen nur den Zuschuss des Beihilfegebers auf einen nach Auskunft des Bundesinnenministeriums „nicht-kostendeckenden“ Satz. Auch sollten Sie die Möglichkeit der Erstattung einer Heilpraktikerrechnung prüfen.

Therapieumsetzung

Versuchen Sie unsere Empfehlungen in Ihrem Verhalten umzusetzen. Krankheit zwingt immer zum Unterlassen bestimmter Verhaltensweisen. Neue Verhaltensweisen müssen in den meisten Fällen erlernt werden. Sie können nur nachhaltige Ergebnisse erwarten, wenn Sie Ihre Erkenntnisse in Verhaltensänderungen umwandeln.

Nehmen Sie sich Zeit für die Therapie

Viele Probleme entstehen heute dadurch, dass sich ein Mensch nicht genug Zeit für sich nimmt. Die Folgen sind häufig körperliche Beschwerden, die uns dann schließlich dazu zwingen, uns Zeit durch den zwingenden Grund zu nehmen. Wir empfehlen diesen Schritt freiwillig zu tun! Lange Unterbrechungen der Therapie, die durch Zeitmangel verursacht wurden, wirken sich nachteilig auf das Behandlungsergebnis aus.

Weiterführung einer Therapie

Teilen Sie uns bitte rechtzeitig mit, wenn eine Therapie weitergeführt werden soll. Wir können so für eine optimale und reibungslose Termingestaltung sorgen.

Nutzung eines Präventionsangebots

Sie haben nach einer Therapie die Möglichkeit, bei uns weiter an Ihrer Gesundheit zu arbeiten. Sie können unser Präventionsprogramm nicht nur zur Gesundheitsvorbeugung nutzen, sondern Sie können auch Ihre persönliche körperliche Verfassung in kontrollierter Umgebung testen und überprüfen.

Nutzen Sie unser Beratungsangebot

Bezüglich der Therapieplanung und der Abklärung medizinischer Abläufe können Sie uns auch vor einer Therapie ansprechen. Sie können dann besser planen und wir können Ihnen einen reibungslosen Therapieablauf vorplanen.

Patienteninformation: Privatpreise

Sehr geehrte Privatpatientin,
sehr geehrter Privatpatient,

wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in uns setzen, indem Sie zur Behandlung in unsere Praxis kommen. Bitte beachten Sie die folgenden Informationen:

Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt. Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Honorarvereinbarung getroffen. Das heißt, der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen – als Patient – und uns – als Leistungserbringer – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer.

Die Rechtsgrundlage finden Sie in § 630 a Abs. 1 BGB. Die Kostenerstattungsrichtlinien der privaten Krankenversicherungsunternehmen, der Landesbeihilfeverordnungen und der Bundesbeihilfeverordnung stimmen nicht immer mit der zwischen Ihnen und der Praxis geschlossenen Vergütungsvereinbarung überein. Unsere Preise haben wir Ihnen mit dem Behandlungsvertrag überreicht.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine für Physiotherapeuten verbindliche Gebührenordnung für den Bereich der privaten Krankenversicherung nicht existiert. Da wir Ihren Versicherungsvertrag nicht überprüfen können, vermögen wir keine Auskünfte zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens zu geben. Dieses ist für uns kein Vertragspartner. Folglich können wir keinen Einfluss auf sein Erstattungsverhalten nehmen.

Wir möchten Sie gleichwohl an dieser Stelle darüber informieren, dass einige private Krankenversicherer versuchen, den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den sogenannten Beihilfesatz zu beschränken. Dieser legt aber eigentlich nur fest, in welcher Höhe sich ein öffentlicher Dienstherr an den Krankheitskosten seiner Beamten beteiligen muss. Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkassen unabhängig davon ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfesatz sei der in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig gemäß § 612 BGB.

Wenn Sie beihilfeberechtigt sind, bitten wir zu beachten, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde davon ausgeht, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten. Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen.

Wir bitten höflich um Beachtung dieser Hinweise und stehen Ihnen für weitergehende Informationen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir uns als Ihre physiotherapeutische Praxis gegen jegliche Versuche des Preisdumpings wenden müssen.

Bitte prüfen Sie zunächst Ihren Versicherungsvertrag sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Nur danach richtet sich, ob Ihre private Krankenversicherung berechtigt ist, die von Ihnen eingereichte Rechnung nicht vollständig zu bezahlen! Häufig haben Sie einen Anspruch auf vollständige Erstattung.

Ein Wort zum Schluss: Wir fühlen uns einem hohen Qualitätsstandard verpflichtet. Unser Therapeutenteam absolviert daher fortlaufend Weiterbildungen, um auf dem aktuellsten Stand der medizinischen Kenntnisse zu sein. Zudem wollen wir sicherstellen, dass die Therapeuten sich ausreichend Zeit für Sie nehmen können. Bei uns steht Qualität, nicht Quantität im Vordergrund und Ihr Wohlergehen an erster Stelle!

Ihre Physiotherapie-Praxis



Behandlungsvertrag

Patient/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des/der Patienten/in

Geburtsdatum des/der Patienten/in

1. Vergütung der Therapieleistungen

Die Vergütungssätze gelten für alle Behandlungen, die ab dem _____ begonnen werden. Die Vergütungssätze gelten für:

- Befunderhebung
- Privatärztlich verordnete physiotherapeutische Heilmittel
- Physiotherapeutische Heilmittel, die ohne Verordnung angewendet werden (Heilpraktikerleistungen, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie)
- Osteopathische Behandlungen

Die derzeit gültigen Vergütungssätze sind diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Wir rechnen nach GebüTH (Gebührenübersicht für Therapeuten) ab. Die in der GebüTH festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar und werden regelmäßig aktualisiert. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) hierzu sind in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.privatpreise.de veröffentlicht.

Die Vergütungen für Behandlungen werden mit Ihnen direkt abgerechnet und sind unabhängig von einer Kostenerstattung durch ihre Beihilfestelle und/oder Private Krankenversicherung von Ihnen zu zahlen. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Kostenträger, ob und in welcher Höhe die Kosten für Maßnahmen der Physiotherapie übernommen werden.

Die Behandlungskosten sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Mit Überschreitung dieser Zahlungsfrist entsteht, ohne weitere Zahlungsaufforderung oder Mahnung, ein Anspruch auf Berechnung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

2. Ausfallgebühr

Sie kommen zur Therapiebehandlung in eine Praxis, die nach dem Bestellsystem geführt wird. Die mit Ihnen vereinbarte Zeit ist ausschließlich für Sie reserviert. Sofern Sie den vereinbarten Behandlungstermin nicht einhalten können, müssen Sie diesen mindestens 24 Stunden vorher absagen, damit wir die für Sie vorgesehene Zeit noch anderweitig verplanen können. Diese Vereinbarung dient nicht nur der Vermeidung von Wartezeiten im organisatorischen Sinne, sondern begründet zugleich eine für beide Vertragsparteien einzuhaltende Pflicht. Sofern Sie den vereinbarten Behandlungstermin nicht rechtzeitig absagen, kann Ihnen die vereinbarte Vergütung in Rechnung gestellt werden.

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass Annahmeverzug gemäß § 615 BGB eintritt, wenn der vereinbarte Termin nicht fristgemäß von Ihnen abgesagt und eingehalten wird. Die durch den Behandlungsausfall ersparten Aufwendungen werden selbstverständlich in Abzug gebracht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigen Grund gemäß § 626 BGB bleibt bestehen.

3. Datenschutz

Gemäß der Datenschutzgrundverordnung sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, dass Ihre Daten bei uns gespeichert werden. Wir speichern Ihre Daten aufgrund der gesetzlichen Grundlage des Art. 9 Abs. 2 lit. h DSGVO. An Dritte werden diese Daten ausschließlich nur mit Ihrem schriftlichen Einverständnis weitergegeben (siehe auch Punkt 4). Soweit wir Ihre Daten elektronisch abspeichern, haben wir technisch-organisatorische Maßnahmen ergriffen, um diese zu schützen. Sie haben das Recht, jederzeit eine Auskunft über die Art der bei uns gespeicherten Daten sowie der technisch-organisatorischen Maßnahmen zu verlangen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.

4. Schweigepflichtentbindungserklärung

Hiermit entbinde ich meine/n mich behandelnde/n Therapeuten/in von ihrer/seiner Schweigepflicht und erkläre mich damit einverstanden, dass diese/r gegenüber dem/der verordnenden Arzt/Ärztin die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit meiner Behandlung erteilt (Therapiebericht). Ich kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

5. Geltung dieser Vertragsbedingungen

Alle Regelungen dieses Behandlungsvertrags gelten für alle Erst- und Folgeverordnungen, die Sie der Praxis zwecks Behandlungsdurchführung aushändigen. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Behandlungen ohne ärztliche Verordnung (Heilpraktikerleistungen, Osteopathische Behandlungen). Auch in diesem Fall gelten die vorstehenden Regelungen sowohl für die Erstbehandlung als auch für alle weiteren Folgebehandlungen.

6. Patientenaufklärung

Ich bin bereits in verständlicher Weise ausreichend von dem/der verordnenden Arzt/Ärztin über meine Erkrankung sowie Art, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der verordneten Behandlung sowie deren Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose und Therapie aufgeklärt worden.

ja nein

Sollte die im Rahmen der physiotherapeutischen Behandlung durchzuführende Anamnese und Befundung Anlass zu einer ergänzenden Aufklärung geben, wird diese vor Behandlungsbeginn von Ihrem/r Therapeuten/in durchgeführt. Ebenfalls wird der/die Therapeut/in Sie über mögliche Maßnahmen informieren, die Sie selbst ergreifen können, um den Heilungsprozess während und nach der Therapie zu unterstützen.

7. Einverständniserklärung

Ich habe die Vertragsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden und erkläre mich mit diesen einverstanden. Die Vergütungssätze sind mir bekannt. Eine Ausfertigung dieses Behandlungsvertrags ist mir ausgehändigt worden.

Datum

Patient/in bzw. gesetzliche/r Vertreter/in des/der Patienten/in

Zeichnungsberechtigte/r Mitarbeiter/in der Praxis



Wir rechnen nach GebüTh (Gebührenübersicht für Therapeuten) ab

Der in der GebüTh definierte Regelsatz dient als Ausgangsbasis zur Preisgestaltung. Die hier aufgeführten Regelsätze basieren sowohl auf dem jeweils zwischen der GKV und den Heilmittelverbänden vereinbarten Satz für eine einzelne Leistung (§4 Abs. 1 GebüTh), als auch für die von der GKV vorgegebenen Behandlungszeiten. Dementsprechend handelt es sich beim Regelsatz um einen Preis für gesetzlich Versicherte zu vorgegebenen Behandlungszeiten. Die GebüTh sieht im Allgemeinen eine Preisobergrenze bei dem 2,3-fachen Steigerungssatz vor (§4 Abs. 1 und 3 GebüTh). Trotz unserer Ausstattung, unserer Qualifikation, unseres umfangreichen Angebotes und der häufig längeren Behandlungszeiten, in Verbindung mit unserer betriebswirtschaftlichen Kostenstruktur, haben wir uns im Durchschnitt für einen geringeren Steigerungssatz entschieden.

Im Folgenden haben wir beispielhaft die Regelsätze, unsere Preise, weitere Steigerungssätze, die Beihilfesätze sowie die von der GKV vorgesehenen Behandlungszeiten und unsere Behandlungszeiten für häufig verordnete Leistungen zusammengefasst (Stand August 2021). Hier können Sie sich einen Überblick über unsere Preisgestaltung machen und die Höhe unserer Sätze im Verhältnis einschätzen.

Regelsatz GKV	Unser Preis	1,8-fache Satz	2,3-fache Satz	Beihilfesatz
Physiotherapeutische Behandlung, auch auf neurophysiologischer Grundlage, als Einzelbehandlung. Behandlungszeit GKV: 15 Min. --- unsere Behandlungszeit 25 Min.				
26,74€	30,74€	48,13€	61,50€	25,70€
Manuelle Therapie. Behandlungszeit GKV: 15 Min. --- unsere Behandlungszeit 25 Min.				
32,11€	34,70€	57,80€	73,85€	29,70€
Physiotherapeutische Behandlung von zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres nach PNF als Einzelbehandlung. Behandlungszeit GKV 25 Min. --- unsere Behandlungszeit 25 Min.				
42,46€	42,50€	76,43€	97,66€	33,80€
Klassische Massagetherapie (KMT) einzelner oder mehrerer Körperteile. Behandlungszeit GKV: 15 Min. --- unsere Behandlungszeit: 25 Min.				
19,51€	23,25€	35,12€	44,87€	18,20€

Exkurs: Privatrechnung

Kostenerstattung Privatpatienten:

Kürzlich bestätigte das Landgericht Köln nochmals, dass private Krankenversicherungen die Kostenerstattung für Heilmittel gegenüber ihren Versicherungsnehmern nicht mit der Begründung kürzen dürfen, dass nur die Sätze der GOÄ oder der Beihilfe zu zahlen seien. Eine Kürzung auf die Vergütungssätze der GOÄ oder der Beihilfepreise sei nur möglich, wenn dies in den Versicherungsbedingungen vertraglich vereinbart sei.

(Beschluss des LG Köln vom 09.01.2018, Az. 23 S 10/17)

Update: Höchstbeträge

Im September 2018 bestätigte das Bundesinnenministerium gegenüber dem IFK erneut, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittel keine direkte Bindungswirkung für die physiotherapeutischen Praxen und die Festlegung ihrer Preisgestaltung haben. Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel sind nur verbindlich für die Beihilfestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten zu den Leistungserbringern.

Quelle: physiotherapie – Fachmagazin des Bundesverbands selbständiger Physiotherapeuten – IFK e.V., 06/2018 November 2018, 36. Jahrgang, S. 31

FAQ Beihilfe

1. Wer legt die Beihilfesätze fest

(...) Die Beihilfesätze werden (...) einseitig durch das zuständige Ministerium festgelegt. So wurde z.B. die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) vom Bundesministerium des Innern ausgearbeitet und durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger rechtsverbindlich für alle Bundesbeamten (...). Für Landesbeamte werden in jedem Bundesland Landesbeihilfeverordnungen erlassen, deren Preise und Regelungen meist identisch sind mit der BBhV.

2. Gibt es Unterschiede zwischen Privat- und Beihilfeversicherten?

Beamte sowie deren Kinder und Ehepartner werden im Krankheitsfall durch die Beihilfe finanziell unterstützt. Je nach Familiensituation bekommen sie eine Beihilfe von 50-80% ihrer Krankheitskosten. Die Höchstbeträge, die z.B. für eine Heilmittel-Behandlung maximal erstattet werden, sind in der jeweiligen Beihilfeverordnung festgelegt. Die prozentuale Lücke schließen viele Beamte durch den Abschluss einer privaten Versicherung. (...) Beihilfe-Patienten (sind) grundsätzlich wie alle übrigen Privatpatienten zu behandeln.

3. Ist die Beihilfeverordnung für (...) Leistungserbringer eine verbindliche Preisliste?

Nein! Es gibt keine rechtliche Bindungswirkung von Beihilfesätzen für Leistungserbringer. Dies hat auch das Bundesinnenministerium dem IFK schriftlich bestätigt. (...) Einzig und allein die mit dem Privatpatienten vereinbarte Vergütung ist für Leistungserbringer ausschlaggebend (...).

Quelle: IFK-Merkblatt A 2, S. 14-15

Rechtsprechungsübersicht

Vollumfängliche Erstattung physiotherapeutischer Rechnungen durch private Krankenversicherungen über dem Bundesbeihilfesatz

OLG Karlsruhe	Entscheidung vom 06.12.1995	Az.: 13 U 281/93, 1041/93
LG München II	Entscheidung vom 22.09.1999	Az.: 11 O 7577/96
LG Mannheim	Entscheidung vom 29.03.2000	Az.: 11 O 193/99
LG Würzburg	Entscheidung vom 13.02.2002	Az.: 42 S 1364/01
LG Frankfurt a. M.	Entscheidung vom 20.03.2002	Az.: 2/1 S 124/01
LG Landshut	Entscheidung vom 05.07.2002	Az.: 12 S 3017/00
LG Köln	Entscheidung vom 17.06.2009	Az.: 23 O 380/08
LG Köln	Entscheidung vom 17.06.2009	Az.: 23 O 388/08
LG Köln	Entscheidung vom 14.10.2009	Az.: 23 O 424/08
AG Wiesbaden	Entscheidung vom 08.06.1998	Az.: 93 C 4624/97 – 20
AG Eggenfelden	Entscheidung vom 09.10.2000	Az.: 1 C 564/00
AG Frankfurt a. M.	Entscheidung vom 15.11.2001	Az.: 32 C 2428/98 – 84
AG Köln	Entscheidung vom 14.09.2005	Az.: 129 C 91/05
AG Düsseldorf	Entscheidung vom 29.12.2005	Az.: 24 C 967/05
AG Köpenick	Entscheidung vom 10.05.2012	Az.: 13 C 107/11
LG Frankfurt a. M.	Entscheidung vom 17.11.2016	Az.: 2-23 O 71/16
LG Köln	Beschluss vom 09.01.2018	Az.: 23 S 10/17

Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht erhoben werden.



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

EINGEGANGEN

26. Sep. 2018

Erl.

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Bundesverband selbstständiger
Physiotherapeuten –IFK e.V.
Referatsleiter Kassenverhandlungen und Wirtschaft
Herrn Dr. Michael Heinen
Gesundheitscampus- Süd 33
44801 Bochum

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL
FAX

D8@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Betreff: Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)
hier: Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für
Heilmittel

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.08.2018

Aktenzeichen: [REDACTED]
Berlin, 20. September 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Heinen,

wunschgemäß bestätige ich Ihnen gern nochmals die bereits in meinem Schreiben vom 10. Mai 2010 getroffene Aussage, dass die beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilbehandlungen keine direkte Bindungswirkung für die physiotherapeutischen Praxen und die Festlegung ihrer Preisgestaltung haben. Dies gilt nach wie vor und selbstverständlich auch nach Inkrafttreten der Achten Verordnung zur Änderung der BBhV.

Die Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel gemäß Anlage 9 zu § 23 Abs. 1 BBhV sind nur verbindlich für die Beihilfefestsetzungsstellen und im Verhältnis zu den Beihilfeberechtigten, nicht aber im Verhältnis der Beihilfeberechtigten einschließlich ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen zu den Leistungserbringern. Die Festlegung von Höchstbeträgen in der BBhV beinhaltet bewusst keine vollständige Kostendeckung für den Beihilfeberechtigten, da für solche Leistungen keine weiteren Abzugsbeträge vorgesehen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Matthias Menzel

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Ingeborg-Drewitz-Allee 4, 10557 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG S + U-Bahnhof Hauptbahnhof